

Gönnervereinigung der Stadtmusik Bülach

Statuten

vom 24. März 2004

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gönnervereinigung der Stadtmusik Bülach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Art. 2

Sitz des Vereins ist Bülach.

Sitz

Art. 3

Der Verein bezweckt die finanzielle und moralische Unterstützung der Stadtmusik Bülach.

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede unbescholtene Person¹ werden. Auch juristischen Personen steht der Beitritt offen.

Mitglieder

Jedes Mitglied entrichtet jährlich seinen Beitrag in der Mindesthöhe des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Art. 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist Sache des Vorstandes.

Aufnahme

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und die Beschlüsse des Vereins.

Art. 6

Austritte sind (mittels schriftlicher Austrittserklärungen an den Präsidenten) auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Austritt

Der Austritt wird erst rechtsgültig, wenn die statutarischen Verpflichtungen erfüllt sind.

Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitglieds kann verfügt werden:

Ausschluss

a) vom Vorstand, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

b) von der Generalversammlung, wenn sich ein Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder verbindliche Beschlüsse des Vereins missachtet. In diesem Falle hat der Vorstand dem Betroffenen die zum Ausschluss führenden Gründe bekannt zu geben.

¹ Alle Personenbegriffe gelten für Frauen wie für Männer.

III. Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Einberufung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder innert sechs Wochen einberufen werden.

Art. 9

Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor der GV schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Vorstandes einzuladen.

Einladung

Art. 10

Die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung sind:

Geschäfte

- a) die Wahl der Stimmezähler und die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) der Jahresbericht des Präsidenten
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Mutationen
- f) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) die Wahl des Rechnungsrevisors und dessen Ersatzmannes
- h) die Festlegung der Mitgliederjahresbeiträge
- i) die Verwendung der finanziellen Mittel
- k) Anträge.

Art. 11

Zur Generalversammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Der Vorstand kann jedoch weitere Personen einladen (Berater, Vertreter der Stadtmusik usw.).

Zutritt

Art. 12

Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Präsidenten mindestens acht Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Anträge

Art. 13

Jedes anwesende Mitglied – natürliche oder juristische Person – hat eine Stimme.

Stimmrecht

Art. 14

Jede statutengemäß einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit für Statutenrevisionen und für die Vereinsauflösung nach Art. 16.

Beschlussfähigkeit

Art. 15

Beschlüsse bedürfen des relativen Mehrs. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungen

Für Wahlen sind im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren das relative Mehr erforderlich.

Art. 16

Für Statutenrevisionen und für die Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Statutenrevisionen und Vereinsauflösung

2. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer und dem Rechnungsführer.

Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand wird auf ein Amtsjahr gewählt und ist wieder wählbar.

Wahl

Der Präsident wird einzeln und zuerst gewählt; der übrige Vorstand kann, sofern nicht mehr Kandidaten als notwendig vorgeschlagen sind und sofern aus der Versammlung kein anderer Vorschlag erfolgt, in globo gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte und des gesamten Kassawesens
- b) die Vertretung des Vereins nach außen
- c) die Führung der Mitgliederkontrolle
- d) das Verfassen der Jahresberichte
- e) die Einberufung der Generalversammlungen
- f) die Mitgliederwerbung.

Pflichten und Befugnisse

Art. 20

Der Vorstand verfügt für die allgemeine Geschäftsführung und für Unvorhergesehenes pro Geschäftsjahr frei über 1000 Franken.

Finanzkompetenz

Art. 21

Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

Zeichnungsberechtigung

Art. 22

Der Vorstand wird auf Verlangen des Präsidenten oder auf Antrag von zwei der übrigen Vorstandsmitglieder einberufen.

Einberufung

Er ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Beschlussfassung

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzmann. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Amtsinhaber sind wieder wählbar.

Zusammensetzung und Wahl

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Aufgaben

Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsrevisor rechtzeitig vor der GV zur Kontrolle vorzulegen.

IV. Vereinskasse

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

Einnahmen

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen.

Die Mittel werden verwendet für:

Verwendung

- a) die Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins
- b) die Unterstützung der Stadtmusik.

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Haftung

Art. 25

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Geschäftsjahr

Art. 26

Für die Anlage des Vereinsvermögens ist der Vorstand zuständig.

Vermögen

Bei Vereinsauflösung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

V. Gültigkeit

Art. 27

Die revidierten Statuten treten nach Annahme der Revision durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 1988.

Bülach, den 24. März 2004

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Bernhard Furer

Hedy Schmid